

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 4 K-GAbgG

K-GAbgG - Kärntner Gebrauchsabgabengesetz - K-GAbgG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 4

Abgabenschuldner

Schuldner der Abgabe ist der Besitzer der Anlage.

In Kraft seit 01.01.1970 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textit{with in the model of the model} \textit{Model} \textit{Model}$